



## Richtlinien für Strahler auf Gebiet der Gemeinde Goms

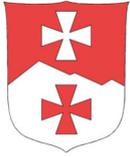
### Grundsatz:

- a) **Polizei-Reglement Art. 32 Generelles Strahlenverbot:** 1. Auf dem gesamten Gebiet der Gemeinde Goms gilt ein generelles Strahlerverbot. Die Mineraliensuche sowie der Einsatz von Sprengstoffen und Bohrmaschinen sind untersagt. 2. Ausnahmen sind bewilligungspflichtig.
- b) **Polizei-Reglement Art. 16 Freies Campieren:** 1. Das freie Zelten, Campieren und Biwakieren ist untersagt. Vorbehalten bleibt die Benutzung offizieller zonenkonformer Campingplätze.
- c) **Helikopter-Transport:** Aussenlandungen oberhalb von 1100 M.ü.M. sind mit Ausnahme von Such- und Rettungsflügen untersagt. Holztransporte sowie Materialtransporte zum Unterhalt von Liegenschaften der Burgergemeinde sind gestattet.

### Deshalb gilt:

1. Das blosses Aufheben von herumliegenden Mineralien und die Suche ohne Werkzeuge ist jedermann gestattet.
2. Mineralien und Kristalle dürfen nur mit Ausnahmegewilligung (Patent) der Burgergemeinde Goms gewonnen werden. Diese stellt hierfür ein Jahrespatent aus. Die Patente sind persönlich und nicht übertragbar.
3. Erlaubtes Werkzeug für Freizeitstrahler: Fausthammer, Meissel und Strahlstock. Alle anderen Werkzeuge wie Schlegel, Habegger, Hydraulikgeräte sind auf dem gesamten Gemeinde-Gebiet untersagt.
4. Kosten der Ausnahmegewilligung:
  - a. Jahrespatent Schweizerbürger ausser Kanton CHF 400.-
  - b. Schweizerbürger im Kanton Wallis CHF 150.-
  - c. Einwohner und Bürger der Gemeinde Goms gebührenfrei.
  - d. Jahrespatent für ausserhalb der Schweiz Wohnhafte CHF 2'000.00
  - e. Berufsstrahler erhalten nach Vorliegen der entsprechenden Beweisunterlagen eine Ausnahmegewilligung mit entsprechend angepassten Bedingungen:

Berufsstrahler Kanton Wallis	CHF 800.00
Berufsstrahler übrige Kantone	CHF 1'200.00
5. Jeder Strahler ist verpflichtet die Ausnahmegewilligung der Burgergemeinde Goms auf sich zu tragen und auf Verlangen des Strahleraufsehers oder der Gemeindepolizei vorzuweisen.
6. Schäden an Kulturland, Wald, und Strassen, Wegen und anderen Einrichtungen sind in jedem Falle zu vermeiden. Es ist Pflicht, jede Such oder Fundstelle bei deren Verlassen aufzuräumen und in bester Ordnung und Sauberkeit zurückzulassen.
7. Bedeutende oder wissenschaftlich interessante Funde oder Fundorte sind der Gemeinde Goms zu melden.
8. Bei Missachtung und Übertretung der Regelungen kann die Ausnahmegewilligung jederzeit entzogen und eine entsprechende Busse ausgesprochen werden.



## Antrag Ausnahmegewilligung Strahler

Kosten der Ausnahmegewilligung:

- a. Jahrespatent Schweizerbürger ausser Kanton CHF 400.-
- b. Schweizerbürger im Kanton Wallis CHF 150.-
- c. Einwohner und Bürger der Gemeinde Goms gebührenfrei.
- d. Jahrespatent für ausserhalb der Schweiz Wohnhafte CHF 2'000.00
- e. Berufsstrahler erhalten nach Vorliegen der entsprechenden Beweisunterlagen eine Ausnahmegewilligung mit entsprechend angepassten Bedingungen:

Berufsstrahler Kanton Wallis	CHF 800.00
Berufsstrahler übrige Kantone	CHF 1'200.00

Name \_\_\_\_\_

Vorname \_\_\_\_\_

Adresse \_\_\_\_\_

PLZ / Ort \_\_\_\_\_

Land \_\_\_\_\_

Telefon / Natel \_\_\_\_\_

E-Mail-Adresse \_\_\_\_\_

Geburtsdatum \_\_\_\_\_

Fahrzeugkennzeichen \_\_\_\_\_

Versicherungsnachweis  
(Haftpflicht) \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Antragsteller

Der Antragsteller bestätigt mit dieser Bestellung, die Richtlinien gelesen zu haben und diese einzuhalten.

Die Bewilligung ist erst nach Bezahlung der Ausnahmegewilligungsgebühr gültig.